

Polizeireglement

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
1 Zweck	3
II. <u>SICHERHEITSORGANE</u>	
2 Aufgaben der Polizei	3
3 Aufgaben Ordnungspatrouille	3
4 Aufgabendelegation an Private	
a) Übertragbare Aufgaben	4
5 b) Anforderungen für die Aufgabenübertragung	4
6 c) Polizeiliche Befugnisse	4
III. <u>RUHEZEITEN</u>	
7 Definition	4
8 Grundsatz	5
IV. <u>LÄRM</u>	
9 Gastwirtschaften	5
10 Elektrische und elektronische Geräte	5
11 Gartenarbeit	5
12 Haustiere	5
13 Feuerwerk	5
V. <u>VERUNREINIGUNG, ABFÄLLE</u>	
14 Umgebung Betriebsareal	6
15 Altstadt, öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen	6
16 Benützungsvorschriften	6
VI. <u>WERBUNG</u>	
17 Plakate, Reklamen	6
VII. <u>BENÜTZUNG VON STRASSEN UND ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN</u>	
18 Gesteigerter Gemeingebrauch	6
19 Sondernutzung	7
20 Campieren	7
21 Jugendschutz	7
VIII. <u>SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SITTlichkeit</u>	
22 Prostitution	8
IX. <u>SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN RUHE UND ORDNUNG</u>	
23 Veranstaltungen	8
24 Hundehaltung	8

X. VIDEOAUFNAHMEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

25	Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation	8
26	Videoaufnahmen mit Personenidentifikation	
	a) Bewilligung	8
27	b) Bestimmung der Örtlichkeit	9
28	c) Einrichtung der Videokameras	9
29	d) Datensicherheit	9
30	e) Aufbewahrungsfrist	9
31	f) Nachträgliche Einsichtnahme	9
32	g) Protokollierung	9
33	h) Datenschutz	10

XI. MELDEPFLICHT

34	Ein- und Auszugmeldung	10
----	------------------------	----

XII. BEWILLIGUNG, ERSATZVORNAHME, STRAFE

35	Bewilligung	10
36	Ersatzvornahme	10
37	Strafe	10

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

38	Referendum und Genehmigung	11
39	Vollzug	11

Der Stadtrat Altstätten erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (GG, sGS 151.2), Art. 10 Abs. 1 Polizeigesetz (sGS 451.1), Art. 21 Strassengesetz (sGS 732.1), Art. 7bis Hundegesetz (sGS 456.1), Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung der Stadt Altstätten (GO) als Reglement:

POLIZEIREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Altstätten und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere in den Bereichen:

- Sicherheitsorgane;
- Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- Schutz von privatem Eigentum;
- Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- Schutz der öffentlichen Sittlichkeit;
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- Videoüberwachung im öffentlichen Raum;
- Regelung der Meldepflicht.

II. SICHERHEITSORGANGE

Aufgaben der Polizei

Art. 2

Die Kantonspolizei und die der Stadt Altstätten vom Kanton aufgrund einer Vereinbarung zugewiesenen Polizisten sorgen für öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Aufgaben Ordnungspatrouille

Art. 3

Im Auftrag des Stadtrats obliegen der Ordnungspatrouille folgende Aufgaben:

- a) Ausübung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Rahmen ihrer Kompetenzen;
- b) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten sowie die Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen;
- c) im Rahmen ihres Pflichtenkreises: Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeilichen Ermittlungen bei Übertretungen gemäss Art. 169 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1) i.V. mit Art. 1 der Strafprozessverordnung (sGS 962.11) und Anhang dazu;
- d) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Stadt.

Die polizeilichen Befugnisse der Ordnungspatrouille richten sich nach Art. 6 des Reglements.

Art. 4

Der Stadtrat kann die Erfüllung von bestimmten gemeindepolizeilichen Aufgaben im Sinn von Art. 3 dieses Reglements im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einem privaten gewerbsmässigen Bewachungsunternehmen übertragen.

Aufgabendelegation
an Private
a) Übertragbare
Aufgaben

Übertragbar sind:

- a) Gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 Bst. a dieses Reglements im Bereich des friedlichen Ordnungsdienstes bei Veranstaltungen sowie der präventiven Patrouillentätigkeit im öffentlichen Raum der Stadt;
- b) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 Bst. b dieses Reglements;
- c) gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 3 Bst. c dieses Reglements im Bereich der Verkehrsregelung im ruhenden Verkehr.

Art. 5

Als geeignet für die Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben gelten nur private gewerbsmässige Bewachungsunternehmen, welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen verfügen.

b) Anforderungen
für die Aufgaben-
übertragung

Art. 6

Wenn eine Person die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, sind private gewerbsmässige Bewachungsunternehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben (Art. 4 des Reglements) befugt:

- a) die Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Die Befugnis beschränkt sich darauf, von angehaltenen Personen die Angaben von Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse) sowie die Vorlage von mitgeführten Personalausweisen zu verlangen.
- b) die Person von einem Ort wegzuweisen. 1)

c) Polizeiliche
Befugnisse

Unmittelbarer Zwang darf nur durch die ordentliche Polizeikräfte ausgeübt werden.

III. RUHEZEITENArt. 7

Definition

Die Ruhezeiten sind:

- a) *Ruhetage*
Die Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.
- b) *Mittagsruhe*
Die Mittagsruhe gilt für Werktage (inkl. Samstag) und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

1) Art. 29 ff. Polizeigesetz, sGS 451.1

c) *Nachtruhe*

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Grundsatz

Art. 8

Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

IV. LÄRM

Gastwirtschaften

Art. 9

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) bzw. des Gastwirtschaftsreglements der Stadt Altstätten.

Elektrische und elektronische Geräte

Art. 10

Radio- und Fernsehapparate, Stereoanlagen usw. sind höchstens in Zimmerlautstärke zu benutzen.

Der Gebrauch von lauten Tonwiedergabegeräten im Freien ist zwischen
 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr und
 - 22.00 Uhr und 07.00 Uhr
 untersagt.

In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht erheblich gestört werden.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen in Veranstaltungsbewilligungen der Stadt.

Gartenarbeit

Art. 11

Gartenarbeit mit Maschinen, wie Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten, ist werktags (inkl. Samstag) zwischen

- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr und
 - 20.00 Uhr und 08.00 Uhr

untersagt.

Haustiere

Art. 12

Haustiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht erheblich gestört werden.

Feuerwerk

Art. 13

Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Stadt. In der Kernzone Stadt und Vorstadt ist das Abbrennen von Feuerwerk ohne Beizug der Feuerwehr verboten.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli / 1. August und an Silvester / Neujahr.

V. VERUNREINIGUNG, ABFÄLLE

Art. 14

Umgebung
Betriebsareal

Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften und Klublokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

Art. 15

Altstadt, öffentliche
Gebäude, Anlagen
und Einrichtungen

In der Stadt Altstätten, insbesondere in der Altstadt und Vorstadt, an öffentlichen und privaten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, sind Verunreinigungen und nicht bewilligte Sprayereien verboten.

Urinieren gilt als Verunreinigung.

Zudem wird auf das Litteringverbot gemäss Art. 7bis Übertretungsstrafgesetz (sGS 921.1) verwiesen.

Art. 16

Benützungs-
vorschriften

Die auf oder an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen angeschlagenen Benutzungsvorschriften sind einzuhalten.

VI. WERBUNG

Art. 17

Plakate, Reklamen

Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Stadt einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz.

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate usw. werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Die Stadt kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, mittels Vertrag bestimmten Personen oder Firmen gegen Entrichtung einer Entschädigung übertragen.

VII. BENÜTZUNG VON STRASSEN UND ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN

Art. 18

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung durch die zuständige Stelle.

Als bewilligungspflichtig gelten namentlich:

- a) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- b) das Anwerben für Dienstleistungen von oder zu ideellen Organisationen;
- c) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen und Schaustellungen;
- d) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik;
- f) das Aufstellen von Bauplatzinstallationen;
- g) die Ablagerung von Schnee und Eis;
- h) das Sammeln von Unterschriften mit mehr als drei Personen.

Sondernutzung

Art. 19

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Stadt.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Campieren

Art. 20

Auf dem öffentlichen Grund ist das Campieren ausserhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Grundstücke verboten.

Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet werden.

Jugendschutz

Art. 21

Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z.B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und Drogenkonsum auffallen, können durch die Polizei aufgegriffen und den Inhabern der elterlichen Sorge übergeben werden.

Kinder unter 12 Jahren, die sich nach 23.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können durch die Polizei aufgegriffen und den Inhabern der elterlichen Sorge übergeben werden. Vor schulfreien Tagen gilt 24.00 Uhr.

VIII. SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SITTlichkeit

Art. 22

Prostitution

Die Prostitution im Freien ist auf dem gesamten Gemeindegebiet an folgenden Orten verboten:

- a) auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern sowie in der Altstadt und Vorstadt;
- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
- c) in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) in der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Heimen, Spitälern und Sportanlagen.

IX. SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN RUHE UND ORDNUNG

Art. 23

Veranstaltungen

Einer Bewilligung bedarf, wer Veranstaltungen durchführt oder Anlagen betreibt, welche die Ruhe und Sicherheit stören.

Art. 24

Hundehaltung

Es ist verboten, Hunde in der Badeanstalt mitzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine seh- oder motorisch behinderte Person führen.

Hunde dürfen fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während des fortgeschrittenen Wachstums ohne Einwilligung des Berechtigten nicht betreten.

Auf Pausenplätzen von Schulhäusern der Volksschule, auf Kinderspielflächen, auf dem Friedhof, in Grün- und Parkanlagen, Naturschutzgebieten sowie im Bus sind Hunde an der Leine zu führen.

X. VIDEOAUFNAHMEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Art. 25

Videoaufnahmen
ohne Personen-
identifikation

Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber/innen von fest installierten Anlagen haben diese der Stadt zu melden.

Art. 26

Videoaufnahmen
mit Personen-
identifikation
a) Bewilligung

Die Stadt kann örtlich begrenzte Aufnahmen mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn:

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Stadt legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

b) Bestimmung der
Örtlichkeit

Art. 27

Die Örtlichkeiten mit Videoaufnahmen werden durch die Stadt durch Allgemeinverfügung bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.

c) Einrichtung der
Videokameras

Art. 28

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

d) Datensicherheit

Art. 29

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

e) Aufbewahrungsfrist

Art. 30

Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

f) Nachträgliche
Einsichtnahme

Art. 31

Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte genommen werden.

g) Protokollierung

Art. 32

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 33

h) Datenschutz

Die Stadt bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob:

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet der Stadt regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

XI. MELDEPFLICHTArt. 34Ein- und Auszug-
meldung

Haushaltvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haushalt oder Haus innert 14 Tagen dem Einwohneramt zu melden. Die gleiche Meldepflicht obliegt den Vermietern von Geschäftslokalen. Diese Meldungen ersetzen die persönliche Meldepflicht nicht.

XII. BEWILLIGUNG, ERSATZVORNAHME, STRAFEArt. 35

Bewilligung

Der Stadtrat bestimmt die zuständige Bewilligungsbehörde, soweit dieses Reglement nichts anderes vorsieht.

Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel 30 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.

Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 36

Ersatzvornahme

Reglementwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 37

Strafe

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten. Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Referendum und
Genehmigung

Art. 38

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzug

Art. 39

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Altstätten, 9. August 2010

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Daniel Bühler

Der Stadtschreiber
Marc Gattiker

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (nGG) und Art. 14 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. August 2010 bis 18. Oktober 2010.

Vollzug

Das Polizeireglement tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.